Antrag 1 an die Mitgliederversammlung des ÖTSV am 7. Juni 2007

Antragsteller: erweitertes ÖTSV-Präsidium

Änderung TO §11, Pkt 6. Überprüfung der Schrittbegrenzung

§11 - Turniertänze

6. Überprüfung der Schrittbegrenzung:

Bei vom Sportdirektor oder vom Schulungsreferenten ausgewählten Turnieren wird die Einhaltung der Schrittbegrenzung von einem Gremium überprüft. Dieses Gremium besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen staatlich geprüfte Trainer sein, welche von Sportdirektor oder Schulungsreferenten ausgewählt werden. Der Vorsitzende ist entweder der Sportdirektor, der Schulungsreferent oder eine von diesen beauftragte Person.

[Neu]

Es ist zulässig, dass die Organisation und Verwaltung der Einsätze, der Vor- und der Nachbereitung des Gremiums an eine Person des Vertrauens delegiert werden. Diese Person ist dem Sportdirektor und dem Schulungsreferenten verantwortlich. [NEU]

Nach dem letzten Tanz jeder Runde tritt das Gremium zur Beratung zusammen. Stellt die Mehrheit des Gremiums bei einem Paar eine Übertretung der Schrittbegrenzung fest, ist dieses Paar auf den letzten Platz zu setzen. Bei Übertretung der Schrittbegrenzung durch mehrere Paare wird analog verfahren.

[NEU] Kommt das Gremium zum Schluss, dass die festgestellte Übertretung nur geringfügig ist, kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden. Wurde das Paar aber bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate bei einem zurückliegenden Turnier verwarnt oder auf den letzten Platz gesetzt - unabhängig in welchem Tanz und welcher Disziplin, so ist das Paar sofort auf den letzten Platz zu setzen.

Wurde ein Paar wegen Übertretens der Schrittbegrenzung auf den letzten Platz gesetzt, so wird dem Klub, für welchen das Paar startet, die 5-fache Strafgebühr für nicht vorgelegte Startbücher It. Gebührenliste in Rechnung gestellt.

Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Gremiums ist nicht zulässig. Der Vorsitzende des Gremiums muss nach dem Einsatz dem Sportdirektor schriftlich berichten. [NEU] Dieser Bericht wird gemeinsam mit den vorhergehenden Berichten gesammelt und gesamthaft an das jeweils nächste zum Einsatz kommende Gremium weitergegeben.

Die Mitglieder des Gremiums erhalten Vergütungen in gleicher Höhe wie Wertungsrichter. Diese Vergütungen laut Gebührenliste werden direkt vom ÖTSV erstattet.

§13 - Wertungsrichter

- 8. Aufgaben und Pflichten des Wertungsrichters:
 - k) Verstöße gegen die Schrittbegrenzung sind bei der Wertung zu berücksichtigen. [gestrichen]

Gültigkeit: ab Veröffentlichung

Begründung

Es sollte selbstverständlich sein, dass auch die Schrittbegrenzung zu den üblichen Regeln eines Turniers zählt und die Überwachung derselben nicht die Ausnahme darstellt.

Es hat sich in jüngster Vergangenheit gezeigt, dass eine häufigere Überwachung der Schrittbegrenzung zwar nicht zwangsläufig zu mehr Disqualifikationen führen muss, es ist jedoch anhand der ausgesprochenen Verwarnungen ablesbar, dass es immer noch ein Manko im Know-How gibt.

Der häufigere Einsatz der Kommission wird daher mittelfristig diese Situation bessern, da die Kommissionen durch ihre Aufklärungsarbeit für die entsprechende Weiterbildung sorgen.

Um die Häufigkeit des Einsatzes auch sinnvoll organisieren zu können, soll es trotz des sensiblen Themas möglich sein, auch vom Präsidium aus gesehen externe Ressourcen einzusetzen.

Die Auswahl der Turniere erfolgt weiterhin durch Mitglieder des Präsidiums, wobei sich die Anzahl der Turniere nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel für die Aufwandsentschädigung der Kommissionsmitglieder richtet.

Die Berücksichtigung von Verwarnungen soll nun legitimiert werden, da Verwarnungen bislang nicht vorgesehen, aber geübte Praxis waren. Es soll aber auch ganz klar dokumentiert sein, dass nicht die Bestrafung im Vordergrund steht. Verwarnungen müssen aber dazu führen, dass Paare ihre Programme ändern lassen. Wird diesem Rat aber nicht gefolgt, muss es Konsequenzen geben, daher darf maximal eine Verwarnung ohne Rücksichtnahme auf den Zeitraum ausgesprochen werden.

Der Vorschlag zur Streichung der Vorschrift, dass Wertungsrichter allfällig beobachtete Übertretungen der Schrittbegrenzung zu ahnden haben, begründet sich in mehrerer Hinsicht. Einerseits ist es bislang nicht definiert, wie und in welchem Umfang die Ahndung zu erfolgen hat und andererseits sollte der Wertungsrichter die ohnehin nur knapp bemessene Zeit zum Bewerten verwenden und sich nicht mit dem Figurenmaterial auseinandersetzen müssen. Eine indirekte Berücksichtigung wird sich so wie auch in der Vergangenheit automatisch ergeben. Sollte ein Paar deutlich über dem Figurenkatalog tanzen, so wird ein Wertungsrichter dies erkennen und es wird der verbleibende Rest für eine gute Bewertung vermutlich nicht mehr reichen.



Antrag 2 an die Mitgliederversammlung des ÖTSV am 7. Juni 2007

Antragsteller: erweitertes ÖTSV-Präsidium

Änderung TO §13, Wertungsrichter, Änderung TO §12, Turnierleiter

§13 - Wertungsrichter

- 4. Ein Wertungsrichter ist von der Ausübung seines Amtes für das Turnier ausgeschlossen, wenn verwandte oder verschwägerte Personen ersten oder zweiten Grades starten. Einen solchen Umstand hat der Wertungsrichter auch selbst unverzüglich dem Veranstalter, am Turnierabend dem Turnierleiter, zu melden. [NEU] Diese Bestimmung ist auch sinngemäß auf Ehe oder eheähnliche Gemeinschaften anzuwenden.
- 8. Aufgaben und Pflichten des Wertungsrichters:
 - a) Der Wertungsrichter ist zur Objektivität und Sachlichkeit verpflichtet. [unverändert] [NEU]
 - b) Der Wertungsrichter bewertet die Paare (bzw. Formationen) im Verhältnis der aktuellen Leistungen zueinander. Die Wertungsrichter haben nach den Vorschriften des vom Turnierleiter angegebenen Wertungssystems und nach den Wertungsgebieten Takt, Bewegungsablauf, Körperlinien, Schritt-Technik und Gesamteindruck (gestrichen) die Leistungen der Paare bzw. Formationen in den einzelnen Tänzen zu beurteilen.
 - Die anzuwendenden Wertungsgebiete sind in Anhang 3 "Wertungsrichtlinien" detailliert beschrieben.
 - c) Der Wertungsrichter bewertet unabhängig von früheren oder später zu erwartenden Turnierergebnissen, der Bundesland- oder Klubzugehörigkeit.
 - d) Der Wertungsrichter darf sich von niemandem beeinflussen lassen und auch während der laufenden Startklasse über die Leistungen der beteiligten Paare (Formationen) keine Aussagen treffen.
 - e) Das Programmheft (Startlisten) darf während des Turniers nicht verwendet werden.
 - f) Während des Einsatzes als Wertungsrichter gilt Alkoholverbot.
 - g) Während des Wertens ist das Einnehmen von Speisen untersagt. [Durchf.bestimmung: Auch das Kauen von Kaugummi ist untersagt]
 - h) Während des Einsatzes als Wertungsrichter ist das Trainieren oder Betreuen von Paaren am Turnierort nicht gestattet.
 - i) Ist ein Wertungsrichter aus mentalen oder physischen Gründen nicht in der Lage die gestellten Aufgaben ohne Einschränkung durchzuführen, muss der aktuelle Einsatz abgebrochen werden. Dabei wird die Turnierleitung in Kenntnis gesetzt. Diese muss entsprechende Maßnahmen ergreifen (siehe §5, Pkt. 8. und §13, Pkt. 6.).
 - j) Jeder Wertungsrichter wertet unabhängig von den übrigen auf einem ihm übergebenen **Medium, welches** er, mit seiner Unterschrift versehen, nach Aufforderung dem Turnierleiter zu übergeben hat. Dies gilt auch bei offener Wertung.

 [Durchf.bestimmung: Für Turniere in Österreich werden vom ÖTSV Formulare für
 - Wertungsrichter (Wertungsrichterzettel) zur Verfügung gestellt. Diese Formulare sind zu verwenden, falls für die Turnierauswertung kein EDV-Programm eingesetzt wird, welches in der Lage ist, Wertungsrichterzettel auszudrucken oder digital zur Verfügung zu stellen.]

§12 - Turnierleiter

1. Die Turnierleitung besteht aus dem Turnierleiter und zwei Beisitzern. Bei Staatsmeisterschaften sind vier Beisitzer beizuziehen. Voraussetzung für die Funktion eines Beisitzers ist die ausreichende Kenntnis der TO.

Auf Antrag kann der Sportdirektor auch mehrere Turnierleiter für eine Veranstaltung genehmigen.

Mitgliedern der Turnierleitung ist es nicht gestattet, während der Veranstaltung Paare zu trainieren oder zu betreuen. Es gilt Alkoholverbot.

Alle Mitglieder der Turnierleitung sind zu neutralem Verhalten verpflichtet.

Gültigkeit: ab Veröffentlichung, Wertungsrichtlinien ab 1.7.2008

Begründung:

Ad Aufgaben und Pflichten

Aufgrund einiger Beobachtungen scheint die Notwendigkeit gegeben, als selbstverständlich zu sehende Verhaltensregeln zu Papier zu bringen und dadurch darauf aufmerksam zu machen.

Auch Mitglieder der Turnierleitung müssen neutrales Verhalten an den Tag legen, z.B. was den Applaus für Heimpaare betrifft.

Weiters wurde den neuen Medienmöglichkeiten zur Wertungsabgabe Rechnung getragen.

Ad Verwandtschaft

Definition: Die eigenen Kinder und Eltern sind Verwandte ersten Grades; Großeltern, Enkelkinder und Geschwister sind Verwandte zweiten Grades. Lebensgemeinschaften sind nicht definiert. Obwohl es diesbezüglich keine aktuellen Probleme gibt, wird eine genauere Definition für das Regelwerk vorgeschlagen.

Ad Wertungsgebiete - Gültigkeit ab 1.7.2008

Die bislang gültigen Wertungskriterien beschreiben die zu bewertenden Teilgebiete nicht detailliert. Für Formationen bestehen in unserer Turnierordnung gar keine explizit angegebenen Wertungskriterien. Der DTV hat schon vor längerer Zeit ausführliche Bewertungskriterien erarbeitet. Es wurde uns

Der DTV hat schon vor längerer Zeit ausführliche Bewertungskriterien erarbeitet. Es wurde uns gestattet, diese, wie auch andere Länder (z.B. Tschechien), zu übernehmen. Es ist auch im Gespräch, dass IDSF in gleicher Weise verfährt.

Begleitende Schulungsangebote in den ersten Monaten des Jahres 2008 werden die Einführung unterstützen. Dazu werden kompetente Vortragende aus Deutschland eingeladen werden.



Antrag 3 an die Mitgliederversammlung des ÖTSV am 7. Juni 2007

Antragsteller: erweitertes ÖTSV-Präsidium

Änderung TO §5, Pkt 3. Angaben auf der Turnierausschreibung

Zu streichen:

p.) Eintrittspreise zu Turnieren, wenn der Mindesteintrittspreis über EUR 10,90 liegt,

Begründung:

Die Notwendigkeit der Angabe des Mindesteintrittes stammt noch aus einer Zeit, in der außer über die Turnierausschreibungen keinerlei weiteren Informationen zum Turnier für alle leicht zugänglich war. Mittlerweile haben die meisten Turniere Homepages, auf denen diese Informationen ohnehin zu finden sind.

